

# Tagespflege-Vereinbarung

zur Betreuung des Kindes:		geb.:
zwischen Eltern:		Tagespflegeperson:
Straße, Ort, Telefon, E-Mail		Straße, Ort, Telefon, E-Mail

Die Tagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes der Stadt Konstanz  ja  nein

## I. Beginn / Neuregelung und Betreuungsort:

Die Tagespflege für das o.g. Kind

beginnt am \_\_\_\_\_

wird neu geregelt ab \_\_\_\_\_

und soll im

Haushalt d. Tagespflegeperson

Haushalt der Eltern

in anderen geeigneten Räumen stattfinden

Eingewöhnungszeit ab \_\_\_\_\_  
(max. 14 Tage vor Betreuungsbeginn förderfähig)

## II. Betreuungszeiten

### Regelmäßige Betreuungszeiten

Als Betreuungszeiten werden vereinbart:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
von							
bis							
Mahlzeiten während der Betreuungszeit:	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen

Kurzfristige Änderungen der Betreuungszeiten sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren. Bei grundsätzlichen Veränderungen der Betreuungszeit oder sonstiger Absprachen, bedarf es einer neuen Vereinbarung.

### Unregelmäßige Betreuungszeiten

Die Betreuung findet zu unregelmäßigen Zeiten statt. Die Zeiten werden monatlich auf einer Liste beim Jugendamt zur Abrechnung eingereicht. Der entsprechende Vordruck ist beim Jugendamt erhältlich.

### Tagespflege in Verbindung mit Betreuung in Kindertageseinrichtung / Schule

Wenn die Tagespflegeperson das Kind in die Kindertageseinrichtung / Schule bringt und/oder von dort abholt, wird zum Ausgleich der damit verbundenen Aufwendungen jeweils eine zusätzliche Stunde Betreuungszeit nach dem Hinbringen und/oder vor dem Abholen des Kindes in der Kindertageseinrichtung / Schule vereinbart. Überschneidungen der Betreuungszeit von Tagespflege und Kindertageseinrichtung / Schule bis zu einer Stunde sind dabei möglich.

### Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten oder Ferienbetreuung

(z.B. Ausfallzeiten oder Ferien Kindertageseinrichtungen / Schule) können von der Tagespflegeperson nach Absprache übernommen werden:  ja  nein

## III. Gesetzliche Unfallversicherungspflicht

Kinder, die von einer Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII betreut werden, sind während der Betreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) versichert.

## IV. Leistungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das o.g. Kind während der vereinbarten Betreuungszeit verantwortlich zu betreuen, zu beaufsichtigen, zu fördern und für die in diese Zeit fallenden Mahlzeiten Sorge zu tragen. Hierbei und in allen die Tagespflege betreffenden Angelegenheiten stimmen sich die Eltern und die Tagespflegeperson ab.

Die Erziehungsberechtigten sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes. Von den Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen: Windeln, Ersatzkleidung und Spezialnahrung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

## V. Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Betreuungsbeginn

Vor Beginn der Tagespflege geben die Eltern / Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung, in der gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in Tagespflege ausgeschlossen oder ggfs. benannt werden. Es reicht eine Kopie der letzten Früherkennungsuntersuchung, wenn diese nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

## VI. Krankheit, Abwesenheit von der Pflegestelle

Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein leicht erkranktes Kind aufzunehmen oder nicht. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes informieren die Erziehungsberechtigten die Tagespflegeperson über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit. Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr gewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson (z.B. Krankheit, Urlaub) besteht im Rahmen des Konstanzer Fördermodells für bis zu 4 Wochen pro Jahr Anspruch auf Pflegegeldzahlung.

## VII. Pflegegeld (Zutreffendes bitte ankreuzen)

### Pflegegeldvereinbarung gemäß der Förderung durch das Jugendamt

Eltern / Elternteile und die Tagespflegeperson vereinbaren eine Pflegegeldzahlung gemäß den Richtlinien der Stadt Konstanz. Die Eltern werden in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Jugendamt stellen. Damit erhält die Tagespflegeperson das entsprechende Pflegegeld vom Jugendamt und die Eltern leisten ihren Kostenbeitrag (lt. gültiger Kostenbeitragstabelle) an das Jugendamt.

### Private Zuzahlung von Eltern

Es erfolgen keine Zusatzzahlungen von Eltern an die Tagespflegeperson

Es erfolgen Zusatzzahlungen von Eltern in Höhe von \_\_\_\_\_ €. Damit verzichtet die Tagespflegeperson auf Leistungen des Konstanzer Förderkonzeptes.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, keine abweichende schriftliche und/oder mündliche Vereinbarung zu schließen, die eine zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern mit sich bringt. Das beinhaltet auch Windel-, Spiel-, Bastel- und Essensgeld.

## VIII. Beendigung der Tagespflege

Der Vertrag kann von der Tagespflegeperson oder den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. In den ersten 4 Wochen oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Vernachlässigung und / oder Gefährdung des betreuten Kindes in seinem geistigen oder seelischen oder leiblichen Wohl (vgl. § 44 Abs. 3 KJHG) oder z.B. Krankheit der Tagespflegeperson, die eine weitere Erfüllung der Vereinbarung unmöglich macht. Im Falle der Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt endet die Förderung mit dem letzten Betreuungstag. Wird die Betreuung vor Ablauf der Kündigungsfrist von den Eltern beendet, sind die Eltern zur Bezahlung des vereinbarten Pflegegeldes in voller Höhe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet.

## IX. Schweigepflicht

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien und die Tagespflegebetreuung betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tagespflege.

## X. Sonstige Absprachen (bitte benutzen Sie ggf. ein gesondertes Blatt)

Die Tagespflegeperson und die Eltern / Elternteil verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Fachbereich Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Konstanz eine Ausfertigung dieser Vereinbarung bei Beginn der Tagespflege erhält.

Konstanz, den

Unterschrift Elternteil

Unterschrift Tagespflegeperson